



An den Grossen Rat

25.1507.01

25.1508.01
19.5161.04

PD/P251507/P251508/P195161

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Ratschlag

zu einer

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige

und zu einer

Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes

sowie

Bericht zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Stimm- und Wahlrechtsalter in der Schweiz und in Europa.....	4
3.1 Bundesebene.....	4
3.2 Kantonale Ebene	4
3.3 Gemeindeebene	5
3.4 Europäisches Ausland.....	5
4. Situation im Kanton Basel-Stadt.....	6
4.1 Stimmrechtsalter im Kanton Basel-Stadt.....	6
4.2 Früherer Vorstoss zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren.....	6
5. Inhalt der Motion	7
5.1 Motionsbegehren	7
5.2 Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht.....	7
5.3 Unterscheidung zwischen kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.....	8
5.3.1 Wortlaut der Motion	8
5.3.2 Kommunale Ebene: Einwohner- und Bürgergemeinden	8
5.3.3 Systematik der Kantonsverfassung / Gemeindeautonomie.....	9
6. Argumentation.....	9
6.1 Motion.....	9
6.2 Weitere Argumente pro Stimmrechtsalter 16	9
6.3 Argumente contra Stimmrechtsalter 16.....	10
7. Ergebnisse der Vernehmlassung.....	10
7.1 Einwohner- und Bürgergemeinden	10
7.2 Jugendkommission	11
8. Stellungnahme des Regierungsrates	11
9. Die beantragten Verfassungsänderungen	13
9.1 Zur Umsetzung der Motion erforderliche Verfassungsänderungen	13
10. Beantragte Gesetzesänderungen bei einem zustimmenden Volksentscheid....	14
11. Weiterer Vorstoss zu den Voraussetzungen der Stimmberechtigung	15
12. Praktische Umsetzung und finanzielle Folgen	15
12.1 Praktische Umsetzung	15
12.2 Finanzielle Folgen.....	15
13. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	15
14. Antrag.....	16

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Teilrevision der Kantonsverfassung zwecks Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auf 16 Jahre sowie entsprechende Anpassungen weiterer Erlasse. Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» als erfüllt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die politischen Entscheide von heute beeinflussen massgeblich die Lebensumstände der Jugendlichen von morgen.

Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass weltweit das politische Interesse und auch der Wille zur politischen Partizipation bei den Jugendlichen vorhanden ist. Die engagierten und bestens informierten Jugendlichen der Klimastreik Bewegung sind grösstenteils zwischen 16 und 18 Jahre alt und möchten ernstgenommen werden, mitbestimmen und Verantwortung tragen. Viele von ihnen warten ungeduldig auf ihr Wahl- und Stimmrecht und setzen sich intensiv mit den Abstimmungsthemen auseinander. Gleichzeitig schwindet in der Schweiz, wie auch in Europa die Wahl- und Abstimmungsbeteiligung immer weiter. Eine gesunde Demokratie braucht eine starke Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen und politisches Interesse. Wenn die Jugendlichen in der Schule mit politischen Themen in Berührung kommen, können Sie diese oft analysieren, sich eine Meinung bilden, diese dann aber nicht einbringen. Gerade Jugendliche müssen früh in unser basisdemokratisches Politik System eingeführt werden, um es langfristig zu stärken. So zeigt eine neue Studie, dass eine gute Erstwahlbeteiligung zu einer besseren Gesamtwahlbeteiligung führt. Studien belegen, dass Erstwähler* innen, die noch zu Hause wohnen und/oder noch zur Schule gehen auch weiterhin ein aktives Wahl- und Abstimmungsverhalten pflegen. Wichtig ist dabei, das geschützte sowie unterstützende Umfeld. Das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren ist eine wichtige Anpassung sowohl im Interesse der Jugendlichen als auch im Interesse der Gesellschaft. In Österreich und in Teilen Deutschlands besteht das Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren schon seit 10 Jahren und trägt zu einer positiven Wahlbeteiligung bei. Auch der Kanton Glarus hat das Stimm- und Wahlrechtalter 16 eingeführt und konnte seine Landsgemeinde verjüngen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Wahlbeteiligung gleich, wenn nicht sogar höher ist als in anderen Altersklassen.

Die Motionär* innen fordern den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat Basel-Stadt eine Vorlage vorzulegen, welche das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht.

Jo Vergeat, Lea Steinle, Beda Baumgartner, Tonja Zürcher, Lisa Mathys, Sebastian Kölliker, Danielle Kaufmann, Martina Bernasconi, Oliver Battaglia, Stephan Mumenthaler, Christian C. Moesch, Tanja Soland, Sasha Mazzotti“

Die Motion fordert eine Vorlage, «welche das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht». Der Regierungsrat erachtete den Miteinbezug der kommunalen Ebene als einen Eingriff in die Gemeindeautonomie und beantragte in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 die Überweisung als Anzug. Entgegen diesem Antrag überwies der Grosse Rat an der Sitzung vom 20. November 2019 das Geschäft als Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage innert vier Jahren.

Um eine Koordination mit der Verfassungsabstimmung zur Motion «Stimmrecht für Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht» von Edibe Gölgeci und Konsorten zu ermöglichen, beantragte der Regierungsrat beim Grossen Rat eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre. Der Grosse Rat verlängerte die Frist bis zum 19. Oktober 2025. Nachdem die Abstimmung über das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer am 24. November 2024 stattgefunden hat¹, kann dem Grossen Rat der vorliegende Ratschlag unterbreitet werden.

¹ Die beantragte Verfassungsänderung wurde mit 55,6 Prozent Nein- zu 44,4 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt.

3. Stimm- und Wahlrechtsalter in der Schweiz und in Europa

Die Mitgestaltung der Politik, die Meinungsäusserung bei Abstimmungen und das Recht zu wählen gehören zu den Grundlagen einer demokratischen Rechtsordnung. Dementsprechend hält die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) im Kapitel über die Grundrechte in Art. 34 fest: «Die politischen Rechte sind gewährleistet».

Weiter statuiert die Bundesverfassung in Art. 39 Abs. 1: «Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.». Dies erlaubt den Kantonen und – im Rahmen der Gemeindeautonomie – den Gemeinden, die Voraussetzungen, unter welchen die politischen Rechte zugestanden werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich auszugestalten.

3.1 Bundesebene

Auf Bundesebene stehen die politischen Rechte gemäss Art. 136 Abs. 1 BV Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr und damit ab der Volljährigkeit zu: «Die politischen Rechte in Bundesachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind». Bei der Gründung des Schweizerischen Bundesstaats 1848 war das Stimm- und Wahlrechtsalter auf Bundesebene auf 20 Jahre festgelegt worden. Eine erste eidgenössische Volksabstimmung zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre scheiterte 1979 mit 50.8 Prozent Nein-Stimmen. Im Jahr 1991 wurde die Senkung des Stimmrechtsalters bei einer zweiten eidgenössischen Volksabstimmung mit 72.8 Prozent Ja-Stimmen dann deutlich angenommen. Bis dahin hatten bereits 16 Kantone die Senkung auf 18 Jahre beschlossen. Das Mündigkeitsalter wurde hingegen erst per 1. Januar 1996 von 20 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt.

Zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 erfolgten im Jahr 1999 im Bundesparlament zwei parlamentarische Initiativen (p.l. 99.457 Ursula Wyss, «Stimmrechtsalter 16») respektive 2007 (p.l. 07.456 Evi Allemann «Stimmrechtsalter 16»), die jedoch wieder zurückgezogen beziehungsweise denen keine Folge geleistet wurde.

Ab dem Jahr 2019 wurde das Stimmrechtsalter 16 sodann im Zuge der parlamentarischen Initiative 19.415 «Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben» von Nationalrätin Sibel Arslan wieder diskutiert. Damit wurde dieselbe Regelung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene angestrebt, wie sie die vorliegende Motion für den Kanton Basel-Stadt verlangt. Im Nationalrat begann daraufhin eine langwierige Debatte zwischen dem Rat und seiner Staatspolitischen Kommission. Die Kommission sprach sich von Beginn an gegen die Initiative aus und empfahl dem Nationalrat deren Ablehnung. Dennoch nahm der Nationalrat die Initiative an und überwies das Geschäft zur Ausarbeitung einer Vorlage an die Staatspolitische Kommission. Die Kommission war dazu jedoch nicht bereit und beantragte dem Plenum in der Folge zweimal die Abschreibung der Initiative. Beide Male beharrte der Nationalrat auf seiner Zustimmung zur Initiative und beauftragte die Kommission erneut zur Ausarbeitung einer Vorlage. Erst nach der Neuwahl des Nationalrats im Jahr 2023 folgte der Rat dem mittlerweile vierten ablehnenden Antrag der Kommission und schrieb die Initiative am 28. Februar 2024 mit 106 zu 84 Stimmen ab. Somit können heute Schweizerinnen und Schweizer unter 18 Jahren weder an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen noch Volksinitiativen oder Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

3.2 Kantonale Ebene

Der Kanton Glarus ist der bisher einzige Kanton, der es Jugendlichen ab 16 Jahren ermöglicht, an kantonalen Abstimmungen teilzunehmen und das aktive Wahlrecht auszuüben. Diese Ausweitung des Stimmrechts hatte die Landsgemeinde im Jahr 2007 beschlossen. Das passive Wahlrecht (also das Recht, gewählt zu werden) wird auch im Kanton Glarus erst ab 18 Jahren erteilt.

In neun weiteren Kantonen wurden bislang Volksabstimmungen über das Stimmrechtsalter 16 durchgeführt, der Entscheid war aber stets ablehnend. Nachfolgend eine Übersicht der kantonalen Volksabstimmungen:

Jahr	Kanton	Nein-Prozent-Anteil
2009	Basel-Stadt	72.0 %
2009	Uri	79.9 %
2018	Basel-Landschaft	84.5 %
2020	Neuenburg	58.5 %
2021	Uri	68.4 %
2022	Zürich	64.8 % (Stadt Zürich: 51.6 % Ja-Stimmen)
2022	Bern	67.2 % (Stadt Bern: 58.8 % Ja-Stimmen)
2024	Aargau	79.7 %
2025	Luzern	79.1 % (Stadt Luzern: 34.7 % Ja-Stimmen)

3.3 Gemeindeebene

Die Kantonsverfassungen von Appenzell Ausserrhoden und Basel-Stadt kennen die fakultative Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts durch die Gemeinden. Das heisst, die jeweilige Kantonsverfassung räumt den einzelnen Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich die Möglichkeit ein, das Stimm- und Wahlrecht über den für kantonale Belange definierten Personenkreis hinaus auszuweiten. Zu dieser Möglichkeit kann Folgendes festgehalten werden:

- Appenzell Ausserrhoden: Bisher hat noch keine Gemeinde das Stimmrechtsalter gesenkt.
- Basel-Stadt: Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen hatte aufgrund einer Motion am 21. Juni 2023 die Einführung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechts auf Gemeindeebene ab 16 Jahren beschlossen. Bei der Referendumsabstimmung vom 3. März 2024 wurde dieser Beschluss jedoch von 70 Prozent der Stimmenden deutlich verworfen.

3.4 Europäisches Ausland

In Europa gibt es einige Staaten, die das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf nationaler und/oder auf kommunaler Ebene unter 18 Jahre gesenkt haben:

- In Österreich hat das Parlament im Rahmen einer umfassenden Wahlrechtsreform im Jahr 2007 beschlossen, dass mit 16 Jahren auf Bundesebene gewählt werden darf. Auf Gemeindeebene wurde das aktive Wahlrechtsalter 16 bereits früher im Burgenland, in Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Wien sowie auf Landesebene in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Wien eingeführt.
- Malta senkte im Jahr 2018 das Wahlalter für nationale Wahlen auf 16 Jahre.
- In Griechenland dürfen Bürgerinnen und Bürger seit 2016 ab 17 Jahren an nationalen Wahlen aktiv teilnehmen.
- In Belgien wurde 2016 das Wahlalter für Europawahlen auf 16 Jahre herabgesetzt.
- In der Bundesrepublik Deutschland ist die Situation je nach Bundesland unterschiedlich. In insgesamt zehn der 16 Bundesländer dürfen Jugendliche ab 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen, in sieben davon auch bei Landtagswahlen.

An der Europawahl 2024 waren aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung bundesweit Wählende ab 16 Jahren zugelassen.

- Im Vereinigten Königreich können in Schottland Jugendliche ab 16 Jahren seit 2016 an schottischen Parlaments- und Kommunalwahlen teilnehmen.
- In Estland wurde 2016 das Wahlalter auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre herabgesetzt.

Das passive Wahlrecht für 16- und 17-Jährige kennen hingegen nur sehr wenige Staaten und nur auf kommunaler Ebene, so Estland und Malta. Auch im Bundesland Baden-Württemberg sind seit 2023 Personen ab 16 Jahren in die Gemeinderäte wählbar.

4. Situation im Kanton Basel-Stadt

4.1 Stimmrechtsalter im Kanton Basel-Stadt

Wie auf Bundesebene und in fast allen Kantonen ist in Basel-Stadt das Stimmrechtsalter bei 18 Jahren festgelegt: «Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird» (§ 40 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005; KV).

Den Inhalt des Stimmrechts definiert § 41 KV: Neben den Rechten, an Abstimmungen teilzunehmen und Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen, umfasst es sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

Wie oben dargelegt, ermöglicht § 40 Abs. 2 KV den «Einwohnergemeinden»², «das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen auszudehnen». Bisher haben die Einwohnergemeinden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Im Jahr 2024 hat die Stimmbevölkerung von Riehen die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre mit 70 Prozent Nein-Stimmen klar abgelehnt.

4.2 Früherer Vorstoss zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren

Am 10. Mai 2007 wurde die Motion Loretta Müller und Konsorten „zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren“ eingereicht (07.5151). Die Motion verlangte vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer Vorlage, welche das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht. Der Regierungsrat stand diesem Anliegen gemäss seinem Bericht vom 12. Dezember 2007 grundsätzlich positiv gegenüber, beantragte aber, die Motion nur bezüglich des kantonalen Stimm- und Wahlrechts zur Erfüllung zu überweisen. Da die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf kommunaler Ebene in die Autonomie der Gemeinden eingreife, sei die Motion in dieser Hinsicht nicht zu überweisen. Diesem Antrag entsprechend überwies der Grosse Rat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage nur bezüglich des kantonalen Stimm- und Wahlrechts. Die vom Regierungsrat in der Folge ausgearbeitete Revision von Kantonsverfassung und Wahlgesetz sowie weiterer Erlasse wurde am 12. November 2008 vom Grossen Rat verabschiedet und dem Stimmvolk zur Annahme empfohlen. In der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 wurde die Vorlage mit 72 Prozent Nein-Stimmen verworfen.

² § 40 Abs. 2 KV nennt nur die Einwohnergemeinden, nicht aber die Bürgergemeinden.

5. Inhalt der Motion

5.1 Motionsbegehren

Die vorliegende Motion verlangt eine Senkung des Mindestalters für das Stimmrecht sowie für das aktive Wahlrecht von 18 Jahren auf 16 Jahre. Diese Senkung soll auf Kantons- sowie auf Gemeindeebene gelten. Damit entspricht die vorliegende Motion inhaltlich der Motion Loretta Müller und Konsorten von 2007 in ihrer ursprünglichen Form, welche der Grosse Rat bezüglich kommunaler Ebene nicht überwiesen hatte.

5.2 Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht

Der Vorstoss fordert, dass Bestimmungen zu schaffen sind, wonach Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren zwar abstimmen und wählen dürfen sowie Initiativen und Referenden einleiten und unterzeichnen können (Stimmrecht und aktives Wahlrecht), jedoch nicht in ein politisches Amt wählbar sind (kein passives Wahlrecht).

Heute kennen weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht. Bei den Diskussionen um die Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts wird eine solche Trennung aber regelmässig diskutiert. Dabei werden sowohl Argumente für als auch gegen eine solche Trennung genannt. Als Pro-Argument wird angeführt, eine Trennung ermögliche den Jugendlichen einen eher sanften Einstieg in die demokratischen Mitwirkungsrechte. Gleichzeitig würde auf diesem Weg verhindert, dass ein gewähltes Mitglied einer politischen Behörde aufgrund seines Alters gar nicht handlungsfähig im Sinne von Art. 12 f. des Zivilgesetzbuches³ ist, also weder Verträge unterzeichnen noch andere Verpflichtungen rechtsgültig eingehen kann.

Gegen eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrechtsalter spreche hingegen unser derzeitiges verfassungsmässiges politisches System, das ein einheitliches Stimm- und Wahlrecht vorsehe. Eine Trennung beinhalte zudem die Gefahr eines «Stimmrechts zweiter Klasse» für 16-Jährige aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich aktiv durch die Wahl in ein Amt an der Durchsetzung zu beteiligen.

Auch in der Literatur wird aus demokratietheoretischen Überlegungen die Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht kritisch hinterfragt. Demnach müsse die Wählbarkeit in das Parlament allen Stimmberechtigten offenstehen. Nur dies würde der Idee der Demokratie, wonach die Gesetze unmittelbar durch das Volk oder durch die volksgewählten Repräsentanten des Volkes beschlossen werden, entsprechen. Aufgrund der Rechtsgleichheit müsse dies zudem auch für andere öffentliche Ämter gelten.⁴

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt allerdings, dass eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht trotz solcher Bedenken in einzelnen begründeten Fällen stattfindet. Sowohl im Kanton Glarus beim Stimmrechtsalter 16 auf kantonaler Ebene wie auch in den Kantonen Jura und Neuenburg beim Stimmrecht für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht auf kantonaler Ebene wurde das aktive vom passiven Wahlrecht getrennt. Die Ausweitung des Stimmrechts auf den zusätzlichen Personenkreis umfasste jeweils lediglich das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Bei den bisherigen Ausweitungen des kantonalen Stimmrechts auf zusätzliche Bevölkerungskreise fand somit jeweils eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht statt.

Die Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht wurde unlängst auch bei der Vorlage zur Umsetzung der Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Stimmrecht für Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht» (19.5500) diskutiert. Hier verlangte der Motionstext sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht. Die Mehrheit der Justiz-,

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210; Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. (Art. 12); Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist. (Art. 13).

⁴ HANGARTENER et al., Die politischen Recht in Bund und Kantonen, 2. Aufl., Zürich 2023, § 5, Rn. 238 f.

Sicherheits- und Sportkommission beantragte allerdings die Beschränkung auf das aktive Wahlrecht mit dem Ziel, eine mehrheitsfähige Vorlage zu schaffen. Dies wurde vom Grossen Rat so verabschiedet und den Stimmberechtigten entsprechend vorgelegt.

Der Regierungsrat vertrat bereits in seinem Ratschlag vom 16. April 2008 zum Stimm- und aktiven Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten (08.0528.01) die Auffassung, die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht sei sowohl aus staatspolitischer als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich (Ratschlag Ziffer 3.3.2). In seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 zur vorliegenden Motion erklärte er, er werde die Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht auf deren Praxistauglichkeit hin untersuchen. Die Behandlung der Vorlage zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer hat bestätigt, dass eine Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht rechtlich möglich und auf Verfassungsebene umsetzbar ist, auch wenn das zu einer etwas umständlicheren Formulierung des Verfassungstextes führt. Wenn auch demokratietheoretische Überlegungen gegen eine solche Trennung sprechen, so kann die Trennung aus politischer Sicht jedenfalls ein gangbarer und mehrheitsfähiger Weg sein. Dies bestätigen entsprechende Regelungen in anderen Kantonen und im europäischen Ausland (vgl. Kapitel 3.4 oben).

5.3 Unterscheidung zwischen kantonalen und kommunalen Angelegenheiten

5.3.1 Wortlaut der Motion

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat «eine Vorlage vorzulegen, welche das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht». Mit Verweis auf die Gemeindeautonomie beantragte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019, die Motion als Anzug zu überweisen, damit die Gemeindeebene ausgeklammert werden könne. Gemäss § 40 Abs. 2 KV könnten die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten bereits heute auf Personen unter 18 Jahren ausdehnen. Mit der wortgetreuen Umsetzung der Motion würde unverhältnismässig in die Unabhängigkeit der Gemeinden eingegriffen werden.

Der Grosse Rat entschied in seiner Sitzung vom 20. November 2019 indes, am Wortlaut der Motion festzuhalten, womit die vom Regierungsrat auszuarbeitende Vorlage auch die kommunale Ebene einzubeziehen hat.

5.3.2 Kommunale Ebene: Einwohner- und Bürgergemeinden

Gemäss dem Wortlaut der Motion soll das Stimmrechtsalter sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene gesenkt werden. Es stellt sich die Frage, was mit «kommunaler Ebene» genau gemeint ist. Da der Motionstext in allgemeiner Weise von «kommunaler Ebene» spricht, sind sowohl Einwohner- als auch Bürgergemeinden angesprochen. Eine Beschränkung auf die Einwohnergemeinden enthält der Motionstext nicht. Die vorgeschlagene Anpassung von § 40 Abs. 1 KV betrifft sowohl die Einwohner- als auch die Bürgergemeinden, womit das Anliegen der Motion umgesetzt wird.

Nicht betroffen von der vorliegenden Verfassungsrevision ist § 40 Abs. 2 KV beziehungsweise die Frage, ob – dem Wortlaut von Absatz 2 entsprechend – tatsächlich nur die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, das Stimmrecht auf Gemeindeebene auszuweiten, oder ob diese Möglichkeit nicht auch den Bürgergemeinden offensteht. Die Bürgergemeinde Basel wirft diese Frage in ihrer Stellungnahme ausdrücklich auf.⁵ Da für die Umsetzung der vorliegenden Motion aufgrund ihres Wortlauts ohnehin die Einwohner- und Bürgergemeinden umfasst sind, wird diese Frage hier nicht weiter vertieft.

⁵ Ziff. 7.1 hiernach.

5.3.3 Systematik der Kantonsverfassung / Gemeindeautonomie

Wie oben aufgezeigt, legt § 40 Abs. 1 KV die kantonalen Anforderungen an das Stimm- und Wahlrecht fest. Diese gelten für kantonale sowie kommunale Angelegenheiten. Gemäss § 40 Abs. 2 KV können zumindest die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht zwar auf weitere Personen erweitern, nicht aber einschränken. Die Verfassung sieht in ihrer jetzigen Systematik keine Möglichkeit vor, dass die Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten enger fassen können als der Kanton.

Wenn nun aufgrund der Motion die Vollendung des 16. Altersjahrs als Mindestanforderung an das Stimm- und Wahlrecht gemäss § 40 Abs. 1 KV vorgesehen wird, lässt die Systematik der Kantonsverfassung nicht zu, dass die Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene nur Personen über 18 Jahren gewähren. Sie wären durch die Mindestanforderungen nach § 40 Abs. 1 KV an das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 gebunden.

Die Gemeindeautonomie ist, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 BV, nur nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.⁶ Aufgrund von § 40 Abs. 2 KV sind die Gemeinden zwar dahingehend autonom, das Stimmrecht auf weitere Personenkreise als vom Kanton vorgesehen auszudehnen. Für die Gemeinden besteht jedoch bereits nach geltendem Verfassungsrecht kein Spielraum, den Personenkreis enger zu fassen. Somit verletzt die beantragte Anpassung von § 40 Abs. 1 KV die Gemeindeautonomie nicht.

6. Argumentation

6.1 Motion

Die Motion führt zur Begründung des Begehrens folgende Argumente an:

- Bei aktuellen politischen Themen wie bei Klimafragen würde sich gerade die Jugend im Alter zwischen 16 und 18 Jahren stark engagieren; das politische Interesse und der Wille zur Beteiligung seien vorhanden;
- Die Senkung des Stimmrechtsalters wirke der sinkenden Wahl- und Abstimmungsbeteiligung in der Schweiz und in Europa entgegen;
- Jugendliche kämen in der Schule mit politischen Themen in Berührung; sie sollten deshalb auch bei Wahlen und Abstimmungen ihre Meinung einbringen können;
- Eine Studie belege, dass Erstwählende, die noch zu Hause wohnen und/oder noch zur Schule gehen auch weiterhin ein aktives Wahlverhalten pflegen.⁷

Als weitere häufige Argumente zum Thema Stimmrechtsalter 16 werden im Allgemeinen genannt:

6.2 Weitere Argumente pro Stimmrechtsalter 16

- Viele 16-Jährige könnten aufgrund ihrer Bildung und Informationsmöglichkeiten als urteilsfähig und politisch reif angesehen werden. Daher könne ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen eingeräumt werden.
- Demografische Entwicklung: Es sei ungerecht, dass der stark wachsende Anteil von älteren Personen über die Zukunft der Jungen bestimme. Die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters leiste einen Ausgleich und einen Beitrag zur Förderung der Generationenbeziehungen.
- Durch den Ausschluss des passiven Wahlrechts für unter 18-Jährige würde verhindert, dass die politische und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit auseinanderklaffen.

⁶ § 59 Abs. 1 Satz 2 KV lautet: «Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.»

⁷ Gemeint sein könnte: ROBERT VEHRKAMP, NIKLAS IM WINKEL, LAURA KONZELMANN; Wählen ab 16 – Ein Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der Wahlbeteiligung; Bertelsmann Stiftung 2015; S. 20ff.

- Auch bei älteren Menschen könne eingewendet werden, sie seien teilweise leicht beeinflussbar und die Urteilsfähigkeit könne abnehmen.

6.3 Argumente contra Stimmrechtsalter 16

- Stimmrecht und zivilrechtliche Volljährigkeit sollen gleich geregelt sein.
- Die Trennung von aktivem und passivem Wahlrecht sei problematisch und widersprüchlich.
- Die Teilnahme an politischen Prozessen bedeute eine zu hohe Mitverantwortung für unter 18-Jährige. Dies umso mehr, weil sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit auch im Privatleben noch keine so grosse Verantwortung tragen müssten.
- Gemäss Studien sei der Anteil der 16- bis 18-Jährigen mit Interesse an der Ausübung politischer Rechte im Vergleich zu anderen Altersgruppen geringer.⁸ Durch die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters würde somit zwar die absolute Zahl der Stimmenden leicht erhöht, die in Prozenten ausgedrückte Stimmbeteiligung aber gesenkt.
- 16- bis 18-Jährige seien leichter beeinflussbar als ältere Menschen. Es fehle ihnen grundsätzlich die notwendige Lebenserfahrung.

7. Ergebnisse der Vernehmlassung

7.1 Einwohner- und Bürgergemeinden

Da die Umsetzung der Motion Jo Vergeat und Konsorten die Einwohner- und Bürgergemeinden betrifft, wurden diese im Rahmen einer Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen. Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung fallen inhaltlich unterschiedlich aus: Der Gemeinderat Bettingen spricht sich als einzige eingeladene Stelle klar für die vom Vorstoss verlangte Verfassungsänderung aus. Die Bürgergemeinde Basel ersucht um Klärung bezüglich der Kompetenzen der Bürgergemeinden im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 KV. Die Bürgergemeinden Bettingen und Riehen sowie der Gemeinderat Riehen sprechen sich sowohl aufgrund der Nichtbeachtung der Gemeindeautonomie als auch aus inhaltlichen Gründen gegen das Motionsbegehren aus.

Im Einzelnen:

Die Bürgergemeinden Bettingen und Riehen haben in einer gemeinsamen Stellungnahme die Herabsetzung des Stimmrechtsalters abgelehnt. Sie beanstanden eine Verletzung der Gemeindeautonomie durch die Umsetzung der Motion und machen geltend, ein derartiger Eingriff in die Unabhängigkeit der Gemeinden sei nicht zu dulden. Weiter sei die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters unter das zivilrechtliche Mündigkeitsalter inkonsequent und deshalb grundsätzlich zu vermeiden. Sie verweisen schliesslich auf den ablehnenden Abstimmungsentscheid der Einwohnergemeinde Riehen von 2024 betreffend Senkung des Stimmrechtsalters und gehen davon aus, dass Bettinger Stimmberechtigte dies ebenso sehen würden.

Die Bürgergemeinde Basel erklärt in ihrer Stellungnahme, dass die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für 16-Jährige auch bei ihr derzeit ein Thema sei. Es bestünden aber Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des Vorhabens⁹. Eine diesbezügliche Klärung im Zuge der Umsetzung der Motion Jo Vergeat und Konsorten würde deshalb begrüsst und würde die nötige Rechtssicherheit schaffen.

Der Gemeinderat Riehen lehnt die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ab. Eine solche Ausweitung sei nicht sinnvoll, da sie weder dem zivilrechtlichen Mündigkeitsalter entspreche noch mit dem passiven Wahlrecht korrespondiere. Sodann hätten die Stimmberechtigten in Riehen eine Senkung des aktiven Wahl- und Stimmrechtsalters auf 16 Jahre auf kommunaler Ebene am 3. März 2024 deutlich abgelehnt. Sollte das Stimmrechtsalter dennoch gesenkt werden, so sei ein

⁸ PHILIPPE E. ROCHAT UND DANIEL KÜBLER, Die politische Beteiligung im Kanton Glarus: Zusatzauswertung zum Stimmrechtsalter 16 – Stand: 30.12.2020, Zentrum für Demokratie Aarau (Hrsg.), Aarau 2021.

⁹ Aufgrund des Wortlauts von § 40 Abs. 2 KV.

gesamtkantonaler Entscheid lediglich für Abstimmungen zu begrüßen und zwar zwecks Koordination bei der Erstellung, dem Versand und der Auszählung der Abstimmungsunterlagen. Nicht gesenkt werden sollte das Stimmrechtsalter jedoch für das aktive Wahlrecht auf Gemeindeebene, da dies einen übermässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten würde.

Der Gemeinderat Bettingen spricht sich sehr deutlich für die Senkung des aktiven Wahl- und Stimmrechtsalters auf 16 Jahre aus. Es sprächen viele Gründe dafür und die Senkung sei nicht nur ein symbolischer, sondern auch ein praktischer Gewinn für die Demokratie: «Die Möglichkeit, politische Prozesse aktiv mitzugestalten, fördert nicht nur das Verantwortungsbewusstsein, sondern stärkt auch das demokratische Fundament unseres Kantons durch die Teilnahme eines grösseren Kreises von Menschen.»

7.2 Jugendkommission

Neben den Gemeinden wurden auch die Jugendkommission und der Junge Rat zur Vernehmlassung eingeladen. Innert Frist reichte lediglich die Jugendkommission eine Stellungnahme ein.

Die Jugendkommission weist zunächst auf die Strafmündigkeit ab zehn Jahren, auf die religiösen Bestimmungsrechte ab 16 Jahren sowie auf die Entscheidungsfindung mit 15 Jahren betreffend weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung hin. Vor diesem Hintergrund sollten Jugendliche auch mit 16 Jahren politische Rechte erhalten.

Weiter verweist die Jugendkommission auf die demografische Entwicklung mit kontinuierlicher Abnahme des Anteils der jüngeren Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten (vgl. auch Kapitel 8 nachfolgend). Zudem gebe es zusätzlich zum Schulunterricht diverse Angebote der politischen Bildung für verschiedene Altersgruppen. So gehöre es zu den Hauptaufgaben des Jungen Rats, diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Bereits ab 14 Jahren seien Jugendliche eingeladen, im Jugendparlament mitzuwirken. Sodann würde die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters die politische Bildung auf der Sekundarstufe 1 unterstützen.

Die Kinder- und Jugendkommission habe sich einstimmig für die Unterstützung eines aktiven Stimm- und Wahlrechts für Jugendliche ab 16 Jahren ausgesprochen. Es werde davon ausgegangen, dass die Senkung der Altersgrenze das Hineinwachsen der Jugendlichen in die Politik noch stärker fördere.

8. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützte die Ausweitung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts bereits im Jahr 2007. Seit der deutlichen Ablehnung des Anliegens in der Volksabstimmung von 2009 sind mittlerweile über 16 Jahre vergangen, sodass eine erneute Volksabstimmung zu dieser staatspolitisch bedeutsamen Frage gut vertretbar erscheint.

Die Erfahrungen im Kanton Glarus seit dem Jahr 2007 haben gezeigt, dass die Einführung des Stimmrechtsalters 16 keine negativen Folgen zeitigt und eine hohe Akzeptanz finden kann, auch wenn die politische Teilnahme von 16- und 17-jährigen Stimmberechtigten im Vergleich zu anderen Altersgruppen geringer ausfällt.¹⁰ Die Erfahrungen aus dem nahen Ausland zeigen, dass die Befürchtungen zu mangelnder Reife und Informiertheit jüngerer Abstimmender überzogen sein dürften. So hat eine breit angelegte Studie aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu den österreichischen Nationalratswahlen 2017 ergeben, dass zehn Jahre nach Einführung des Stimmrechtsalters 16 in Bezug auf die politische Informiertheit und den Partizipationswillen bei der Wählergruppe von 16- und 17-Jährigen keine signifikanten Unterschiede zu Wählerinnen und Wählern zwischen 18 und 21 Jahren festzustellen sind.¹¹

¹⁰ S. Fussnote 5.

¹¹ SYLVIA KRITZINGER, Zwischen Erwachsenwerden und politischer Partizipation: Wählen mit 16; Beitrag im Rahmen der Austrian National Election Study (AUTNES); abrufbar auf der Seite der Politikwissenschaften der Universität Wien: <https://impact-sowi.univie.ac.at/faecher/politikwissenschaft/waehlen-mit-16/> (zuletzt abgerufen: 24.09.2025).

In Basel-Stadt hat die politische Bildung gestützt auf die Forderungen einer später zurückgezogenen Volksinitiative seit 2019 im Schulsystem einen verstärkten Stellenwert erhalten. Politische Themen fliessen ab Sekundarstufe im 10. und 11. Schuljahr mit einer halben Wochenlektion in den Unterricht ein und aktuelle Wahlen und Abstimmungen werden im Unterricht thematisiert. Dafür steht den Lehrpersonen auf dem Basler Bildungsserver eine Sammlung mit Angeboten und Unterrichtsmaterialien zum Thema zur Verfügung. Aus der Optik der politischen Bildung erscheint es deshalb sinnvoll, wenn gleichzeitig eine echte Teilhabe bei Wahlen und Abstimmungen stattfinden könnte¹².

Durch die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre würden auf kantonaler Ebene 2'342 Personen zusätzlich das Stimmrecht erhalten. Dies entspräche einem Zuwachs der Stimmbevölkerung um 2.2 Prozent.¹³

Anzumerken ist schliesslich, dass durch die steigende Lebenserwartung die Zahl der älteren Stimmberechtigten zunimmt. Gleichzeitig sinkt der Anteil von jungen Personen an der Gesamtbevölkerung.¹⁴ Damit verringert sich auch die Zahl der jungen Stimmberechtigten im Verhältnis zu den älteren Stimmberechtigten. Es sind jedoch gerade die jungen Stimmberechtigten, die mit vielen an der Urne getroffenen Entscheidungen noch lange Zeit umzugehen haben (so z. B. Entscheide betreffend Altersvorsorge, Klimaentwicklung oder Verkehrsinfrastruktur).

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass sich das Riehener Stimmvolk unlängst deutlich gegen die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ausgesprochen hat. Es ist auch zu berücksichtigen, dass dieser Volksentscheid nach Einreichung der Motion getroffen wurde, der Grosse Rat die Motion also in Unkenntnis dieses Volksentscheids behandelte und dem Regierungsrat überwies. Auch im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung positionieren sich die Gemeinden mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Bettingen deutlich gegen die Senkung des Stimmrechtsalters.

Gleichwohl ist der Regierungsrat an den klaren und unmissverständlichen Wortlaut der Motion gebunden, wonach die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre sowohl Kanton wie auch Gemeinden betreffen soll. Zudem sieht zwar § 40 Abs. 2 KV zumindest für die Einwohnergemeinden die Möglichkeit vor, das Stimmrecht auf weitere Personenkreise auszuweiten. Keine Möglichkeit und damit auch keine Kompetenz wird den Gemeinden jedoch eingeräumt, das kommunale Stimmrecht enger zu fassen als dasjenige des Kantons.

Auch eine Lösung, wie sie die Einwohnergemeinde Riehen in ihrer Vernehmlassung einbringt, dass das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten nur bei Abstimmungen, nicht jedoch bei Wahlen gesenkt wird, ist weder mit dem Motionstext noch mit § 40 Abs. 2 KV vereinbar. Dem Gemeinderat von Riehen ist allerdings beizupflichten, dass eine uneinheitliche Regelung auf kantonaler und auf kommunaler Ebene zu organisatorischem Mehraufwand führen würde. Insofern wäre die Senkung des Stimmrechtsalters sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene gerade sinnvoll.

All diese Überlegungen führen dazu, dass der Regierungsrat die Argumente für eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre höher gewichtet als die Gegenargumente. Dementsprechend unterstützt er die Senkung des Stimmrechtsalters auf kantonaler und kommunaler Ebene.

¹² Vgl. Fussnote 7 zur Studie von VEHRKAMP/IM WINKEL/KONZELMANN.

¹³ Zahlen per Ende Juli 2025, Quelle: Statistisches Amt.

¹⁴ BUNDESAMT FÜR STATISTIK – Demografisches Porträt der Schweiz - Bestand, Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Jahr 2020 (korrigierte Version vom 15. Dezember 2023), S. 37.

9. Die beantragten Verfassungsänderungen

9.1 Zur Umsetzung der Motion erforderliche Verfassungsänderungen

§ 40 Voraussetzungen	§ 40 Inhalt und Voraussetzungen
¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. ² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	¹ <u>Stimmberechtigte haben das Recht:</u> a) <u>an den Abstimmungen teilzunehmen,</u> b) <u>Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,</u> c) <u>Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,</u> d) <u>in öffentliche Ämter gewählt zu werden.</u> ² <u>Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.</u> ³ <u>Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.</u>
§ 41 Inhalt	
¹ Stimmberechtigte haben das Recht: e) an den Abstimmungen teilzunehmen, f) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, g) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.	<i>aufgehoben</i>

Kommentar

Im neuen § 40 Abs. 1 wird der Inhalt des Stimmrechts, der bisher in § 41 geregelt war, aufgeführt. Gesetzgebungstechnisch ist dies folgerichtig, da Absatz 1 die Grundnorm darstellt: Wenn jemand stimmberechtigt ist (Tatbestand), dann hat er das Recht (Rechtsfolge). Dabei wird der Teilgehalt des passiven Wahlrechts neu in einem separaten Buchstaben aufgeführt.

Der bisherige § 40 Abs. 2 wird in einen neuen Abs. 3 verschoben. Er verändert sich inhaltlich nicht.

Der neue § 40 Abs. 2 konkretisiert ein Tatbestandselement der Grundnorm, indem er ausführt, wer die «Stimmberechtigten» sind. Dabei wird das Stimmrechtsalter sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene bei 16 Jahren festgelegt, wie es die Motion verlangt. Die Senkung des Stimmrechtsalters gilt für die Einwohner- und für die Bürgergemeinden, da die Formulierung «kommunale Angelegenheiten» beide umfasst. § 40 Abs. 2 Satz 2 nennt schliesslich für das passive Wahlrecht ein Mindestalter von 18 Jahren als zusätzliche Voraussetzung. Jugendliche ab 16 Jahren erhalten so bis zum 18. Geburtstag lediglich die Rechte nach § 40 Abs. 1 lit. a–c.

Mit dieser Zusammenführung wird der Titel von § 40 KV angepasst und § 41 KV kann aufgehoben werden.

10. Beantragte Gesetzesänderungen bei einem zustimmenden Volksentscheid

Werden die vorgenannten Verfassungsänderungen in der obligatorischen Volksabstimmung angenommen, so sind folgende Gesetzesanpassungen nötig:

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994; SG 132.100	
§ 3 Stimmberechtigung	
¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	<i>aufgehoben</i>
Schulgesetz vom 4. April 1929; SG 410.100	
§ 83	
¹ Als Mitglied in die Schulkommission sind wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind; b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.	¹ Als Mitglied in die Schulkommission sind <u>folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr</u> wählbar: a) <u>in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte</u>; b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

Kommentar

§ 3 Wahlgesetz hat keinen eigenständigen normativen Gehalt. Die Bestimmung wiederholt lediglich die Voraussetzungen der Kantonsverfassung. Zudem ist diese Wiederholung unvollständig¹⁵. Aus diesem Grund kann die Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.

Da die Altersgrenze 18 für das passive Wahlrecht auf Verfassungsebene in allgemeiner Weise geregelt wird, ist im Übrigen einzig das Mindestalter zur Wählbarkeit in Schulkommissionen im Schulgesetz ausdrücklich festzulegen. Dies aufgrund der aktuell verwendeten Begrifflichkeit «Aktivbürgerrecht» in § 83 Schulgesetz, welche keine konkrete Altersangabe beinhaltet. Mit der beantragten Anpassung gilt für die Wählbarkeit in Schulkommissionen das 18. Altersjahr als Voraussetzung.

Alle weiteren relevanten Erlasse¹⁶ verweisen für die Wählbarkeit in Ämter auf die Stimmberechtigung und sind aufgrund des neu einzufügenden § 41 Abs. 2 KV von der Herabsetzung des aktiven Stimmrechtsalters nicht betroffen.

¹⁵ Das Schweizer Bürgerrecht fehlt in § 3 Wahlgesetz als Voraussetzung für das Stimmrecht. Es wird lediglich implizit in § 2 Abs. 3 Wahlgesetz festgehalten.

¹⁶ Wie zum Beispiel das Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft vom 3. Juni 2025 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100) etwa in § 12 und § 13.

11. Weiterer Vorstoss zu den Voraussetzungen der Stimmberechtigung

Ebenfalls eine Erweiterung der Stimmberechtigung zum Ziel hat die Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung». Diese Motion betrifft Personen, die grundsätzlich zum Kreis der Stimmberechtigten zählen, derzeit aber in § 40 Abs. 1 KV¹⁷ wegen ihrer Beeinträchtigung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, sofern diese Beeinträchtigung eine umfassende Verbeiständung oder eine Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person zur Folge hat.

Die Motion Oliver Thommen und Konsorten wurde dem Regierungsrat am 19. Januar 2022 zur Ausarbeitung einer Vorlage innert vier Jahren, also bis am 19. Januar 2026, überwiesen. Die Vorlage wird derzeit ausgearbeitet. Da dieselbe Verfassungsbestimmung betroffen ist wie beim vorliegenden Ratschlag, ist die Volksabstimmung zum Stimmrechtsalter 16 abzuwarten, bevor der Ratschlag fertiggestellt werden kann.

12. Praktische Umsetzung und finanzielle Folgen

12.1 Praktische Umsetzung

Die operativen Auswirkungen einer Umsetzung der Vorlage wären gering. Es müssten je ein zusätzliches Stimmregister für jede der drei Gemeinden erstellt werden. Für die Altersgruppe der 16 bis 18-Jährigen (auf kantonaler Ebene Stand Ende 2024 rund 2'300 Personen) würden sodann separate Stimmzettel erstellt und versendet, welche jeweils nur die kantonalen und kommunalen Vorlagen enthalten. Dies bedingt kleine Anpassungen bei den Abläufen in den Druckereien. Die Auswertung der Stimmabgaben wäre hingegen nicht betroffen. Zudem müsste das Einwohnersystem, welches zur Prüfung eingereicherter Unterschriftensammlungen (Initiativen und Referenden) dient, entsprechend eingestellt werden.

12.2 Finanzielle Folgen

Die Mehrkosten für ein Kalenderjahr mit vier Abstimmungsterminen belaufen sich auf rund 21'000 Franken. Diese entstehen durch die Herstellung, Verpackung und den Versand (inkl. Porto) des zusätzlichen Stimmmaterials an die neu hinzukommenden Stimmberechtigten sowie das Porto für deren briefliche Stimmabgabe (Rücksendung).

Die einmaligen Einführungskosten wären minimal. Sie würden allenfalls verursacht durch Koordinationsarbeit mit den externen Dienstleistern (IT-Dienstleister, Druckereien, Post) zur allfälligen Anpassung von technischen und operativen Prozessen. Somit sind die finanziellen Folgen hauptsächlich die wiederkehrenden Kosten in Höhe von rund 21'000 Franken.

13. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Vorlage gemäss § 4 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung redaktionell und gesetzestechnisch geprüft. Es nahm auch eine materielle Prüfung der Erlassänderungen vor.

¹⁷ § 40 Abs. 1 KV: «Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.»; vgl. auch § 3 Wahlgesetz: «Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.».

14. Antrag

Gestützt auf obenstehende Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die beiliegende Änderung der Kantonsverfassung (Beilage 1) sowie die beiliegenden Änderungen des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes (Beilage 2) zu beschliessen und die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Änderung der Kantonsverfassung mit Genehmigungsvermerk der Redaktion Gesetzessammlung
2. Änderungen des Wahl- und des Schulgesetzes mit Genehmigungsvermerk der Redaktion Gesetzessammlung
3. Synopse zu den Verfassungsänderungen
4. Synopse zu den Gesetzesänderungen

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Inhalt und Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) **(neu)** an den Abstimmungen teilzunehmen,
- b) **(neu)** Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,
- c) **(neu)** Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,
- d) **(neu)** in öffentliche Ämter gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.

³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

§ 41

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.

¹⁾ SG [111.100](#)

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ¹⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Schulgesetz vom 4. April 1929 ²⁾ (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr wählbar:

a) **(geändert)** in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte;

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ SG [132.100](#)

²⁾ SG [410.100](#)



Synopse

Stimmrechtsalter 16 Verfassungsänderungen

Geltendes Recht	Beantragte Änderungen
	Verfassung des Kantons Basel-Stadt
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verfassung des Kantons Basel-Stadt ¹⁾ vom 23. März 2005 (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 40 Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	§ 40 <u>Inhalt und Voraussetzungen</u> ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. <u>Recht:</u> a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen, c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen, d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

Geltendes Recht	Beantragte Änderungen
² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	² Die Einwohnergemeinden können Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Stimm- und Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und Wahlrecht nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus. ³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.
§ 41 Inhalt ¹ Stimmberechtigte haben das Recht: a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden, c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.	§ 41 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.

Geltendes Recht	Beantragte Änderungen
	[Behörde]

Synopse

Stimmrechtsalter 16 Gesetzesänderungen

Geltendes Recht	Beantragte Änderungen
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
§ 3 Stimmberechtigung ¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:
§ 83	

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

Geltendes Recht	Beantragte Änderungen
¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind; b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.	¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind <u>folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr</u> wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind <u>in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte</u>;
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird. [Behörde]